

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	26.10.2022		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 23.11.2022	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 14.12.2022	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 415/22

Betreff: Satzung zur Änderung der Betriebssatzung

Anlagen: Satzungsentwurf (Anlage 1)
Synopse zur Änderung der Betriebssatzung (Anlage 2)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ab dem 01.01.2023 nach der neuen Eigenbetriebsverordnung-HGB auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches
2. die Auflösung der Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen und Zuführung des Ertrags aus der Auflösung der Rückstellung zu den Gebührenüberschüssen aus Vorjahren der Gebührenhaushalte Abwasser- und Abfallwirtschaft und als laufender Ertrag für den Betrieb der Stadtreinigung, des Gewässerunterhalts und des Fuhrparks zum 01.01.2023
3. die siebte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 1).

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, ZSD/D-V, ZSD/HF, ZSD/SB

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.1995 die Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm beschlossen, die mit der Gründung des Eigenbetriebes ab 01.01.1996 in Kraft getreten ist. Sie wurde mehrmals angepasst und gilt aktuell in der Fassung vom 15.07.2020.

Inzwischen wurde das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg geändert, so dass vom Gemeinderat entschieden werden muss, nach welchen Vorgaben die Wirtschaftsführung der Entsorgungsbetriebe erfolgen soll.

Mit der beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) sollen die Anforderungen des neuen Eigenbetriebsrechts mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in die Betriebssatzung übernommen werden.

2. Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Dies war erforderlich, weil die letzte umfassende Novellierung in den Jahren 1992 und 1995 erfolgte und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt. Als rechtliche Grundlagen gibt es deshalb künftig:

- die Gemeindeordnung,
- das Eigenbetriebsgesetz neu,
- die Eigenbetriebsverordnung (HGB) oder
- die Eigenbetriebsverordnung (Doppik).

Als Folge der künftigen Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsgesetz muss vom Gemeinderat für die Entsorgungsbetriebe entschieden und in der Betriebssatzung festgelegt werden, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung (HGB) oder der Eigenbetriebsverordnung (Doppik) erfolgen soll.

Bisher erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen für die Entsorgungsbetriebe nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Eine Umstellung auf die Kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, vor allem durch die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die Umstellung des vorhandenen EDV-Systems für die Buchführung sowie durch die Schulung des betroffenen Personals bzw. die Neugewinnung von in der kommunalen Doppik fachkundigem Personal. Es wird deshalb empfohlen, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen weiterhin nach den Vorschriften des HGB geführt werden sollen.

Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung-HGB spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Hierbei würden die Vorgaben der neu anzuwendenden Eigenbetriebsverordnung-HGB (z.B. Verwendung neuer Muster und Ergänzung der Planung um einen Liquiditätsplan) erstmalig in der Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 berücksichtigt und im Geschäftsjahr 2023 umgesetzt. In der Übergangsphase bis zum 31.12.2022 gelten weiterhin die Bestimmungen aus der alten Eigenbetriebsverordnung.

a) Anforderungen an die Wirtschaftsplanung

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögenplan, der bislang vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogramms vorgeben. Eine Liquiditätsplanung wurde neu aufgenommen, damit der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt. Der Erfolgsplan und der Liquiditätsplan sind künftig für weitere drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

b) Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen wird in der neuen Eigenbetriebsverordnung klargestellt. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Kommunen werden nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und dürfen somit nicht bei den Kommunen gebildet werden. Dies gilt jetzt auch für Eigenbetriebe. Hieraus ergibt sich bei Eigenbetrieben, welche in den Vorjahren eine solche Rückstellung gebildet haben, eine Pflicht zur Auflösung der dafür gebildeten Rückstellungen. Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt der Auflösung und darüber ob die Rückstellungen einmalig oder über mehrere Jahre (maximal 15 Jahre) aufgelöst werden sollen.

Die Entsorgungsbetriebe haben eine solche Rückstellung in Höhe von rd. 515,8 T€. Euro (vorauss. Stand 31.12.2022) gebildet, die mit der Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht, also ab dem 01.01.2023 aufgelöst werden muss. Die Anteile für die einzelnen Betriebszweige belaufen sich auf 217,3 T€ für die Abwasserwirtschaft, 1,0 T€ für Wasserläufe/Wasserbau, 221,9 T€ für die Abfallwirtschaft, 36,2 T€ für die Stadtreinigung und 39,4 T€ für den Fuhrpark. Aus heutiger Sicht empfiehlt es sich, die Rückstellung im Jahr 2023 einmalig aufzulösen. Nachdem die Rückstellung im Wesentlichen aus Gebührenmitteln gebildet wurde, wird der Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung den Gebührenüberschüssen aus Vorjahren zugeführt werden. Er kommt damit den Gebührenzahlenden wieder zu Gute und kann im Laufe der folgenden fünf Jahre zur Stabilisierung der Gebührenhaushalte eingesetzt werden. Für die restlichen Betriebszweige wird die Auflösung einmalig dem laufenden Betrieb zugeführt und beeinflusst entsprechend den Gewinn- oder Verlustvortrag. Es wird empfohlen, diese Art und Weise der Auflösung der Rückstellung zu entsprechen.

3. Änderung der Betriebsatzung

In der Betriebsatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm wird künftig bestimmt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden, soweit der Gemeinderat diesem Vorschlag zustimmt. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Sowohl das neue Eigenbetriebsgesetz als auch die neue Eigenbetriebsverordnung verwenden geänderte Begrifflichkeiten. Diese redaktionellen Anpassungen wurden in der Änderungssatzung der Entsorgungsbetriebe berücksichtigt. Alle Änderungen sind in der Synopse in Anlage 2 dargestellt.